

Merkblatt zum Mutterschutz für Studentinnen

Das *Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts* vom 23. Mai 2017 ist zum 01. Januar 2018 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, ein für alle Frauen einheitliches Gesundheitsschutzniveau in der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit sicherzustellen.

Aus diesem Grund werden künftig auch Studentinnen in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes einbezogen, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle (*hier: die OTH Regensburg*) Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt oder die Studentinnen ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten. Ausweislich der Gesetzesbegründung finden die mutterschutzrechtlichen Regelungen Anwendung auf die im Rahmen der Hochschulausbildung verpflichtend vorgegebenen Lehrveranstaltungen, Prüfungssituationen und Praktika.

Schwangere Studentinnen sind ab dem 01. Januar 2018 dazu angehalten, ihre Schwangerschaft der OTH Regensburg anzuzeigen (s. Formular „Bekanntgabe einer Schwangerschaft“). Das Gesetz schützt damit die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Es sieht zudem vor, dass die Frau ihr Studium in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortsetzen kann und wirkt Benachteiligungen während dieser Zeit entgegen (z.B. aufgrund versäumter Prüfungen).

Schwangere Studentinnen haben jedoch die Möglichkeit auf die Inanspruchnahme von Mutterschutz (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung) zu verzichten. Zudem sieht das Gesetz eine unverzügliche Gefährdungsbeurteilung vor, um ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung (nach MuSchArbV, GefStoffV, GenTSV) erfolgt durch die Dekaninnen und Dekane.

Was bedeutet das für schwangere Studentinnen?

- Schwangeren Studentinnen wird grundsätzlich auch ohne Antrag Mutterschutz gewährt. Die Schwangerschaft soll der Hochschule nur offiziell bekannt gegeben werden.
- Während der gesetzlichen Mutterschutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) besteht ein relatives Prüfungsverbot. Schwangere Studentinnen haben also das Recht nicht an Prüfungen teilzunehmen. Dies gilt auch für Kurse, Praktika und Exkursionen.
- Schwangere Studentinnen können während ihrer Schutzfrist aber auch an Prüfungen teilnehmen. Das Antreten der Prüfung gilt als Verzicht auf den Mutterschutz.
- Studentinnen sind während der Schwangerschaft für Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft freizustellen. Müttern ist Zeit zum Stillen zur Verfügung zu stellen (im ersten Jahr nach der Geburt 2 x täglich 30 Minuten).
- Das Familienbüro der OTH Regensburg steht schwangeren Studentinnen für eine Beratung zum Mutterschutzgesetz und auch zum Thema Studieren mit Kind zur Verfügung: familienbuero@oth-regensburg.de

Detaillierte Informationen finden Sie auch im [Internet](#) .

Was sollten schwangere Studentinnen tun:

1. Ausfüllen des Formulars „Bekanntgabe einer Schwangerschaft“, Termin im Familienbüro vereinbaren zur Abgabe des Formulars.
2. Falls eine schwangere Studentin in einem Labor tätig ist, muss der/die Laborleiter/in per Mail informiert werden.
3. Empfohlen auch ist ein Beratungsgespräch im Familienbüro der OTH Regensburg (familienbuero@oth-regensburg.de)